

16. Gleichzeitig mit der Arbeit am Stadtplan und in Übereinstimmung mit ihm sind für die Planung und Bebauung bestimmter Stadtteile sowie von Plätzen und Hauptstraßen mit den anliegenden Häusernvierteln Entwürfe fertigzustellen, die in erster Linie durchgeführt werden können.

Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. Juli 1950.

Drucksache Nr.127

Antrag

zum mündlichen Bericht der gemeinsamen Sitzung des Wirtschaftsausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses über die Beratung der Drucksache Nr. 126 — Gesetz über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin (Aufbaugesetz). —

Die Provisorische Volkskammer wolle beschließen:

Das

Gesetz

über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin (Aufbaugesetz)

wird in der Fassung der Drucksache Nr. 126 unter Berücksichtigung nachstehender Änderungen angenommen:

- Im § 2 ist in der 2. Zeile das Wort „Fünfjahrplan“ zu streichen und dafür zu setzen: „Volkswirtschaftsplan“.
- Im § 3 ist in der 3. Zeile zu streichen „der im Bauwesen Beschäftigten.“ und dafür zu setzen: „aller Bauschaffenden.“
- Im § 6 ist in der 2. Zeile zu streichen „unterstellten“ und dafür zu setzen: „zugeordneten“.
- In der 3. Zeile ist das Wort „Architekten“ durch das Wort „Architektur“ zu ersetzen.
- In der 4. Zeile ist das Wort „organisieren“ zu streichen und dafür „gestalten“ zu setzen.
- Das Wort „Fünfjahrplan“ ist ebenfalls zu streichen und dafür „Volkswirtschaftsplan“ zu setzen.
- § 8 ist zu streichen und wie folgt neu zu fassen:

„Die städtebildenden Faktoren (Industrie, Verwaltungsorgane und Kulturstätten von überörtlicher Bedeutung) sowie die aus ihnen folgende Bevölkerungszahl und Größe des Stadtgebietes werden auf gemeinsamen Vorschlag der Ministerien für Planung und für Aufbau von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beschlossen.

Die Ministerien für Planung und für Aufbau haben zuvor die Fachministerien, die Landesregierung und den Rat der Stadt oder des Kreises zu hören und, falls eine Übereinstimmung mit diesen nicht erreicht wird, deren Stellungnahme der Vorlage beizufügen.“

Im § 10 ist das Wort „Fünfjahrplan“ zu streichen und dafür das Wort

„Volkswirtschaftsplan“

zu setzen.

Im § 11 3. Zeile ist das Wort „diesem“ zu streichen und dafür

„ihm“

zu setzen.

Im § 12 ist in der vorletzten Zeile hinter „zusammengefaßt“ ein Punkt zu setzen und die Worte „und dem Minister für Aufbau unterstellt.“ zu streichen. Als neuer Satz ist einzufügen:

„Die Deutsche Bauakademie wird dem Minister für Aufbau unterstellt.“

Im § 14 ist im letzten Satz nach den Worten „erfolgt nach“

„den“

einzufügen.

Im § 15 ist in der 1. Zeile nach den Worten „für Aufbau wird“

„beauftragt“,

einzufügen.

und in der 2. Zeile das Wort „beauftragt,“ zu streichen.

Berichterstatter für beide Ausschüsse:
Schlimme.

Abgeordneter

Berlin, den 5. September 1950

gez.: C h w a l e k
1. Stellv. Vorsitzender
des Wirtschaftsausschusses

gez.: L o h a g e n
Stellv. Vorsitzender
des Haushalts- und Finanzausschusses

Behandelt: 19. Sitzung (6. September 1950)
Beschluß: angenommen (Siehe Drucksache 126)